

SATZUNG

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 31 (alt § 30) der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.10.2017 für die Gemeinde Oststeinbek folgende Satzung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Oststeinbek gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Stundung

(1) Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für eine Forderung oder Teilforderung.

(2) Die Stundung kann gewährt werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Erfüllung eines Anspruches der Gemeinde nicht gefährdet ist.

(3) Stundung kann in der Regel höchstens für ein Jahr unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Stundung für einen längeren Zeitraum zulässig.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Forderung sofort fällig wird, wenn der Schuldner mit zwei Teilzahlungsraten hintereinander in Verzug ist.

(4) Die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 5.000,00 EUR soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(5) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Für die Berechnung der Zinsen wird gemäß § 238 Abs. 1 AO ein Zinssatz von 0,5 % für jeden vollen Monat zugrunde gelegt. Stundungszinsen unter 10 EUR sind wegen Geringfügigkeit gemäß § 239 Abs. 2 AO nicht zu erheben.

Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

(6) Über die Stundung entscheidet bei einem Wert der Forderung

a) der Kämmerer bis zur Höhe von 750,00 EUR

b) der Bürgermeister bis zur Höhe von 25.000,00 EUR

c) der Finanz- und Wirtschaftsausschuss über

25.000,00 EUR

§ 3

Niederschlagung

(1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Erhebung einer Forderung der Gemeinde ohne Verzicht auf die Forderung selbst.

(2) Forderungen der Gemeinde dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Erhebung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen. Bei der Beurteilung sind objektive Maßstäbe unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit anzusetzen.

(3) Der zuständige Fachbereich hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Erhebung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht.

(4) Über die Niederschlagung entscheidet bei einem Wert der Forderung

a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 25.000,00 EUR

b) die Gemeindevertretung nach Vorbereitung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bei Beträgen über 25.000,00 EUR

§ 4

Erlass

(1) Erlass ist der vollständige oder teilweise Verzicht auf eine Forderung der Gemeinde.

(2) Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann erlassen werden, wenn

a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder

b) die Einziehung der Forderung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder

c) die Kosten der Einziehung zu dem Forderungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

(3) Über den Erlass entscheidet

a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 5.000,00 EUR

b) die Gemeindevertretung nach Vorbereitung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bei Beträgen über 5.000,00 EUR

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Das Recht der Gemeindevertretung, jederzeit die Entscheidung auch im Einzelfall an sich ziehen zu können, bleibt unberührt.
- (2) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde vom 01.01.2017 außer Kraft.

Oststeinbek, 01.März 2018



Hettwer
Bürgermeister